

Urkunde

über die Errichtung der Stiftung „Justitia et Participatio“

Mit dem Zweck in Bolivien kirchliche Entwicklungshilfe zu leisten, die Hilfe zur Selbsthilfe zu fördern sowie Bürgerinnen und Bürger und hierbei insbesondere die Armen und Ausgegrenzten zu fördern, errichte ich, Dr. Josef Homeyer, Bischof von Hildesheim, mit Wirkung vom 27. September 2003 hiermit die rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts im Sinne von § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.

Die Errichtung der Stiftung erfolgt Kraft der Rechte und Befugnisse, die für den staatlichen Bereich durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und durch die zwischen Staat und Kirche abgeschlossenen Verträge anerkannt sind.

Ich beurkunde daher wie folgt:

Artikel 1

Die Stiftung wird als rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts im Sinne des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes errichtet und trägt den Namen „Justitia et Participatio“. Die Stiftung hat ihren Sitz in Hildesheim.

Artikel 2

Zweck der Stiftung ist:

- a) In Bolivien kirchliche Entwicklungshilfe im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten sowie Bürgerinnen und Bürger und hierbei insbesondere Arme und Ausgegrenzte zu fördern.
- b) Die Durchführung und/oder Förderung von Maßnahmen jeglicher Art, die geeignet sind, in Bolivien Bürgerinnen und Bürger und hierbei insbesondere die Armen und Ausgegrenzten zu fördern. Dieser Zweck wird erfüllt durch eigene Aktivitäten der Stiftung selbst wie auch durch die Förderung und Unterstützung von Initiativen und Maßnahmen anderer Träger und Institutionen, die den genannten Stiftungszweck verfolgen, insbesondere der Fundación Jubileo in La Paz.

Artikel 3

Der Stiftung wird ein Grundstockvermögen in Höhe von 983.131,47 € sowie die Wertpapiere des Bayern-Fonds Immobilien Objekt Leipzig vom 06.03.1995 zugesichert. Eigentümer dieses Anfangskapitals ist der Bischöfliche Stuhl der Diözese Hildesheim.

Artikel 4

Einziges Organ der Stiftung ist das Kuratorium.

Artikel 5

Die Rechtsverhältnisse der Stiftung ordnen sich nach der Stiftungssatzung, die eine Anlage zur Urkunde ist.

Hildesheim, den 27. September 2003

Dr. Josef Homeyer
Bischof von Hildesheim